

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

## für die Flächen des geplanten Baugebietes "Einzelhandel Im Stück" in Kirchberg / Jagst



# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

für die Flächen des geplanten Baugebietes  
"Einzelhandel Im Stück"  
in Kirchberg / Jagst

**Auftraggeber:** Schoofs Immobilien GmbH Frankfurt  
Schleussnerstraße 100  
63263 Neu-Isenburg  
Tel 06102 88 48 50  
Fax 06102 88 48 525  
info@schoofs-frankfurt.de  
www.schoofs-frankfurt.de

**Auftragnehmer:** GEKOPLAN M. Hofmann  
Marhördt 15  
74420 Oberrot  
Tel. 07977 / 1690  
Fax 07977 / 910570  
info@gekoplan.de  
www.gekoplan.de

**Bearbeiterin:** Katharina Jüttner (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 16.09.2019

  
-----  
Jüttner

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1 Vorbemerkung.....	1
2 Rechtliche Grundlagen.....	1
3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik .....	4
3.1 Brutvögel (Avifauna) .....	4
3.2 Fledermäuse .....	5
4 Gebietsbeschreibung .....	5
5 Untersuchungsergebnisse .....	7
5.1 Brutvögel (Avifauna) .....	7
5.2 Fledermäuse .....	8
6 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	9
6.1 Betroffenheit von europäischen Vogelarten.....	9
6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	9
6.3 Betroffenheit von Fledermäusen.....	10
6.4 Betroffenheit von sonstigen besonderen Arten.....	10
7 Zusammenfassung.....	11
8 Literatur .....	12

## **Anhänge**

1: Tabelle der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. vermuteten Brutvogelarten und Nahrungsgäste	13
---	----

## 1 Vorbemerkung

Südlich an das geplante Baugebiet "Im Stück" auf Flächen einer ehemaligen Gärtnerei und Kleingartenbereichen sowie nordwestlich bestehender Wohnbebauungen der Stadt Kirchberg/Jagst ist das Baugebiet "Einzelhandel Im Stück" in einer Größe von 6.600 m<sup>2</sup> im Westen der Stadt geplant. Nach dem Naturschutzrecht sind für das Vorhaben die artenschutz- und naturschutzrechtlichen Belange abzuklären.

Das Büro **GEKOPLAN** wurde im Frühjahr 2019 mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für die Flächen beauftragt. Sie beinhaltet, Brutvogel- und Fledermausvorkommen im gesamten Plangebiet und in Bezug auf Brutvögel auch darüber hinaus zu erfassen, die Ergebnisse artenschutzrechtlich zu beurteilen sowie gegebenenfalls Erhaltungsmaßnahmen zu konzipieren.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort im Zeitraum von Anfang April bis Anfang Juli 2019.

## 2 Rechtliche Grundlagen

### Schutzstatus

#### Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie besonders geschützt. Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

#### Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

## **Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:**

### **§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

#### Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)

#### Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich

vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

### 3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Als relevante Tierartengruppen, die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu untersuchen sind, wurden entsprechend der Ergebnisse der Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen (Büro GEKOPLAN 2019) die Artengruppen der Brutvögel und Fledermäuse festgelegt.

#### 3.1 Brutvögel (Avifauna)

Die Erfassung des **Brutvogelbestandes** erfolgte innerhalb der Planfläche sowie in einem 120 m Radius im Bereich des Offenlandes über die Planflächen hinaus. Die Bereiche des sich nördlich anschließenden Plangebietes "Im Stück" wurden nicht untersucht, da für diese Flächen Untersuchungen 2018 stattfanden.

Die Kartierung erfolgte nach der Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Es wurden vier Begehungen des Gebietes durchgeführt, da die Erhebungen des Jahres 2018 eines Großteil (darunter die Gehölzbereiche) des Untersuchungsgebietes mit abdeckten und nur Offenlandbereiche vollkommen neu zu untersuchen waren. Die Begehungen erfolgten am 02. April, 14. April, 27. April und 11. Mai in den Morgenstunden zwischen 7.00 Uhr und 9.30 Uhr bei sowohl sonnigem als auch bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 1°C und 8°C.

Während der Begehungen wurden alle Revier anzeigenden akustisch oder optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel punktgenau unter Verwendung standardisierter Symbole in die Tageskarte eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Die Ergebnisse wurden aus den Tageskarten in Artkarten übertragen. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in SÜDBECK et al. (2005) als Reviere (Brutverdacht, Brutnachweis) interpretiert. In den Karten wurden die ungefähren Reviermittelpunkte der festgestellten Brutvögel dargestellt. Eine flächenscharfe Abgrenzung der Reviere ist im Rahmen dieses umweltfachlichen Beitrags nicht möglich.

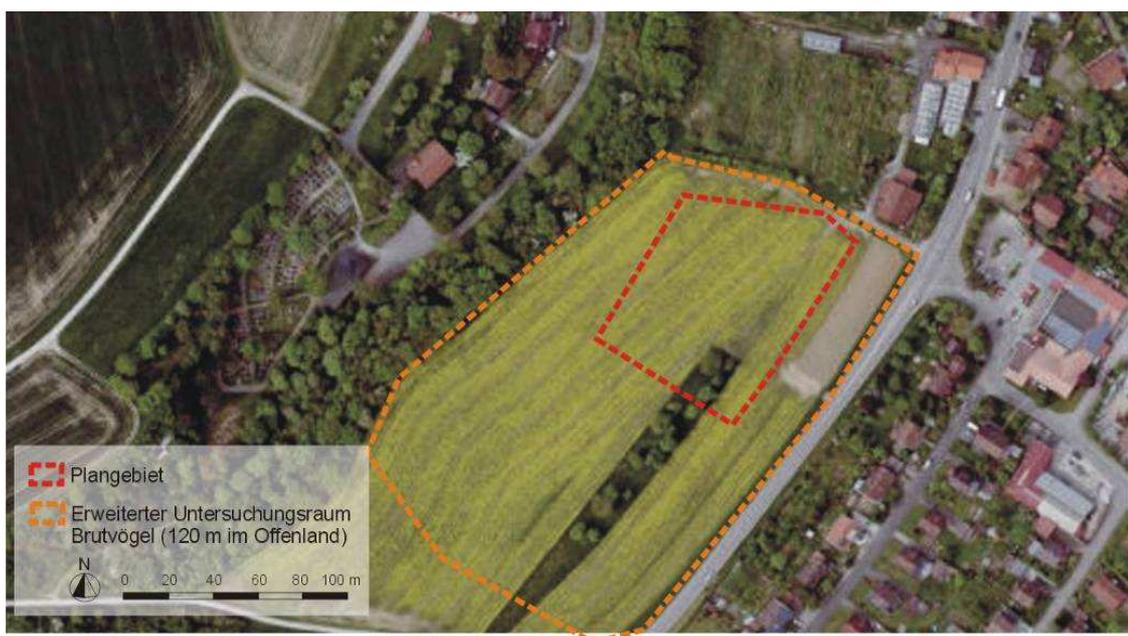


Abb. 1: Plangebiet " Einzelhandel Im Stück" und 120 m Radius erweitertes Kartiergebiet im Offenland (Kartengrundlage Luftbild LUBW)

### 3.2 Fledermäuse

Am 08. Juli wurden die Gehölze im Bereich des geplanten Baugebietes auf geeignete Baumhöhlen und Räume für Fledermausquartiere und auf belegte Quartiere hin untersucht. Die Sichtung schwer einsehbarer Bereiche erfolgte mit Hilfe eines Endoskopes. Die Ergebnisse wurden punktgenau in einer Karte festgehalten.

## 4 Gebietsbeschreibung

Die ca. 6.600 m<sup>2</sup> große Fläche des geplanten Baugebietes befindet sich im Westen der Stadt im Naturraum „Kocher-Jagst-Ebenen“.

Die Fläche des geplanten Baugebietes wird momentan als Acker sowie in einem zentralen Streifen als Obstbaumwiese genutzt.

Nördlich schließt sich das geplante Wohnbaugebiet "Im Stück" an, östlich im Anschluss an einen schmalen Ackerstreifen die Ortseinfahrtsstrasse mit sich anschließenden Wohnbauten. Westlich und südlich grenzt Offenland in Form von Ackerflächen und Streuobstbereichen an das Plangebiet. Im Westen erläuft in ca. 50 m Entfernung ein schmaler Waldstreifen.

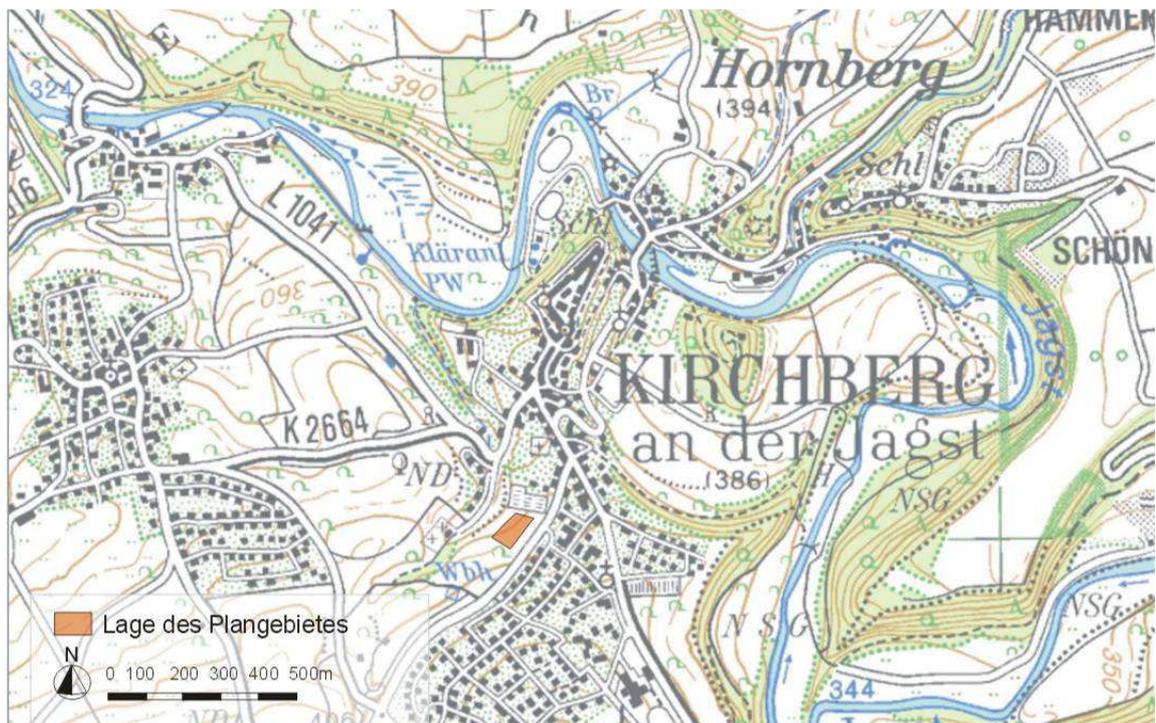


Abb. 2: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage topographische Karte)



Abb. 3: Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage Luftbild)



Abb. 4: Blick über das Plangebiet mit Gehölzen im Süden von Süden aus



Abb. 5: Baumhöhle in einem der Gehölze

## 5 Untersuchungsergebnisse

### 5.1 Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 12 Vogelarten nachgewiesen (Tabelle in Anhang 1). Für 2 Arten ergab sich nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005) ein Brutverdacht, bzw. gelang ein Brutnachweis. Es handelt sich um Buchfink und Feldsperling.

Für 10 Arten ergab sich nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) kein Brutnachweis im Untersuchungsgebiet. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug. Bei diesen Arten handelt es sich um Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Feldlerche, Goldammer, Kohlmeise Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rabenkrähe und Star.

Von den nachgewiesenen Brutvogelarten in den Untersuchungsgebieten steht der Feldsperling auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs (HÖLZINGER et al. 2007).

Von den Nahrungsgästen stehen Goldammer und Star auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs, Feldlerche und Mehlschwalbe sind in der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs als gefährdet (3) eingestuft.

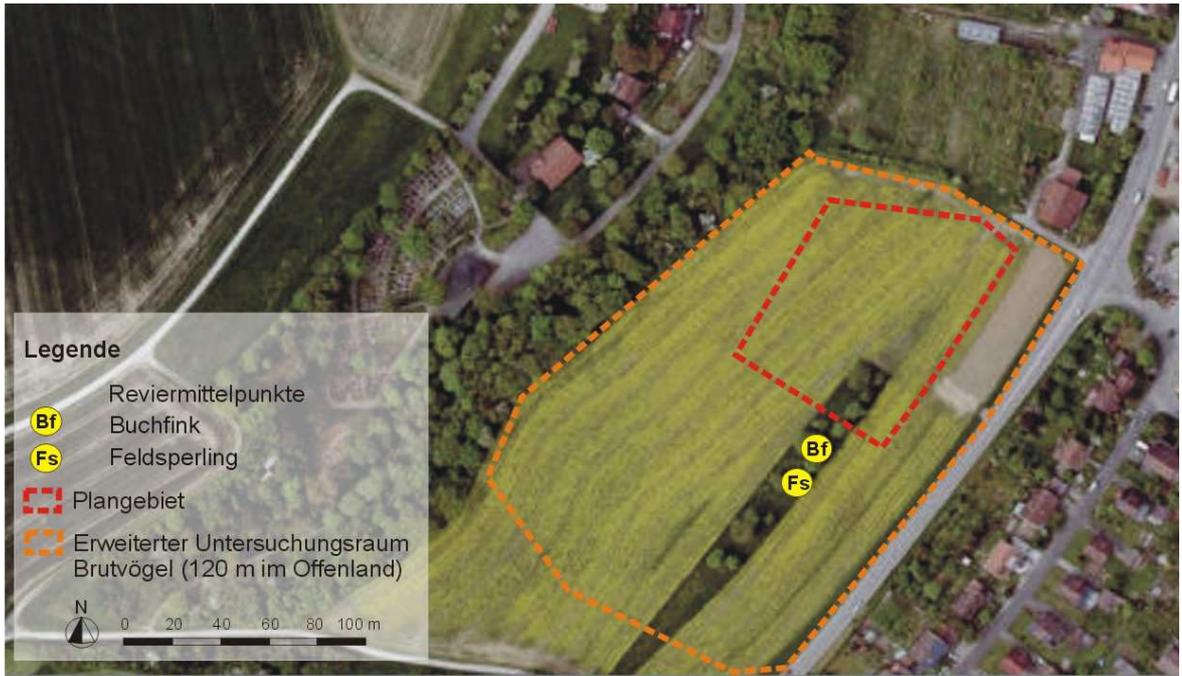


Abb. 6: Brutvögel innerhalb des Plangebietes

## 5.2 Fledermäuse

Im Bereich des Plangebietes wurden alle Gehölze auf für Fledermäuse geeignete Quartiere untersucht. Bei der Untersuchung konnten keine für Fledermäuse geeignete Höhlungen in den Gehölzen festgestellt werden.

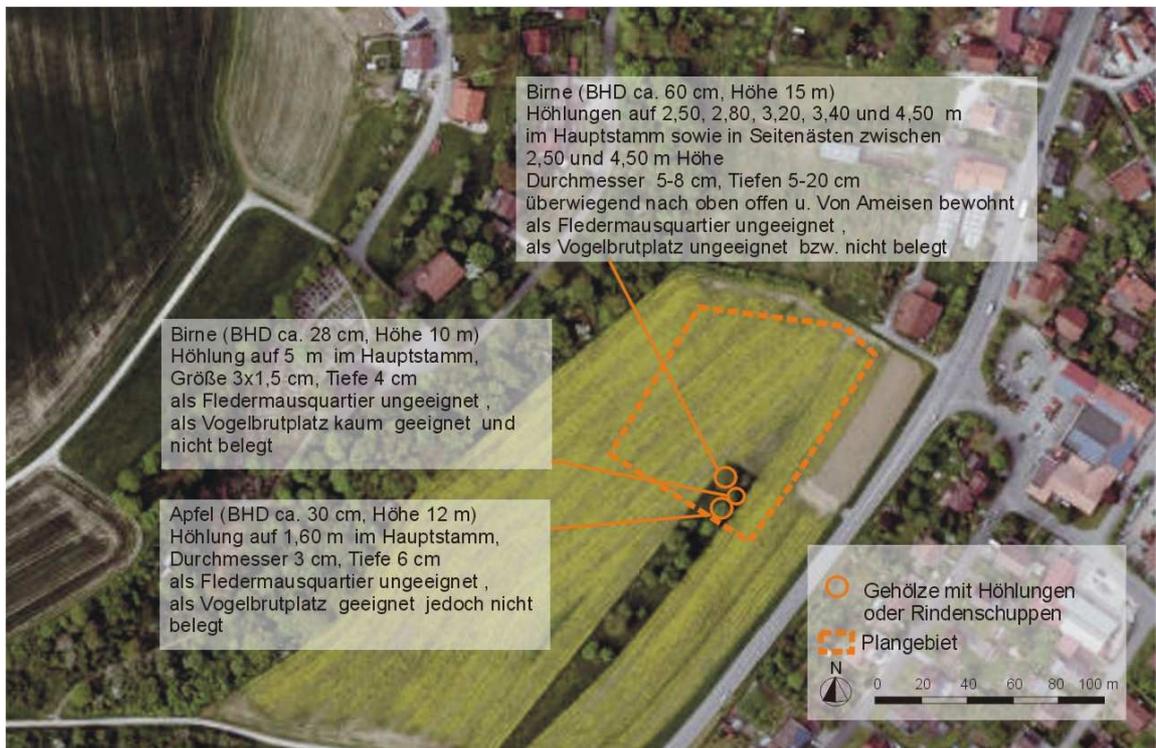


Abb. 7: Gehölzuntersuchungen innerhalb des Plangebietes

## 6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

### 6.1 Betroffenheit von europäischen Vogelarten

Die Bewertung der Eingriffswirkung auf die betroffenen Arten erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die nachfolgende Tabelle wieder:

Verbreitung/Häufigkeit	Gefährdungssituation	Arten
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch	keine Gefährdung vorliegend oder ggf. auch Arten der Vorwarnliste	Buchfink, Feldsperling
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	oft Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungskategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend

Tabelle 1: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach Trautner & Joos 2008

Für Baden-Württemberg wird folgende Skalierung angegeben: selten =< 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis < 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumanspruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

Anhand der obigen Einstufung sind überwiegend mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit, häufige bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch von der Planung betroffen. Für die Brutstätten innerhalb des Plangebietes kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion eventuell entfallender Fortpflanzungsstätten für die Arten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden kann. Räumlich angrenzende Brutstätten werden von der Planung nicht erheblich nachteilig beeinflusst.

### 6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Fällungen von Gehölzen dürfen zum Schutz der Brutvögel nicht während der Brutzeit und Aufzuchtzeit der Jungvögel zwischen 01. März bis 30. September vorgenommen werden.

### **6.3 Betroffenheit von Fledermausarten**

Da in den Gehölzen und Gebäuden keine Vorkommen von Fledermäusen nachgewiesen werden konnten, ist die Artengruppe der Fledermäuse nicht von einer Überplanung des Gebietes betroffen.

### **6.4 Betroffenheit von sonstigen besonderen Arten**

Bei den Begehungen wurden keine Hinweise auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder auf Vorkommen sonstiger besonderer Arten festgestellt.

## 7 Zusammenfassung

Im Westen der Stadt Kirchberg an der Jagst ist das Baugebiet "Einzelhandel Im Stück" in einer Größe von 6.600 m<sup>2</sup> geplant.

Das Büro **GEKOPLAN** wurde im Frühjahr 2019 mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für die Fläche beauftragt. Als zu untersuchende Artengruppe wurden die Brutvögel sowie die Artengruppe der Fledermäuse festgelegt. Die Erhebungen erfolgten vor Ort im Zeitraum von Anfang April bis Anfang Juli 2019.

Im Untersuchungsgebiet und einem 120 m großen Radius im Offenland wurden insgesamt 12 Vogelarten nachgewiesen. Für 2 Arten ergab sich ein Brutverdacht, bzw. gelang ein Brutnachweis. Für 10 Arten ergab sich kein Brutverdacht im Untersuchungsgebiet. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug. Bei den Brutvogelvorkommen handelt es sich um Arten, bei denen die Funktion entfallender Fortpflanzungsstätten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden kann.

Fledermausvorkommen konnten innerhalb der Planfläche nicht nachgewiesen werden.

### **Fazit:**

**Bei Durchführung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, d. h. Baumfällungen und Baufeldfreimachung nur außerhalb der Vogelbrut- und -aufzuchtzeit, ist bei einer Bebauung des Gebietes mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.**

## 8 Literatur

- BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.
- DIETZ, CH., HELLVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart.
- DIETZ, CH., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas, Stuttgart.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhänges IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. (2007): Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. Fassung. Stand 31.12.2004).
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. & JOOS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 40. (9), S. 265-272.

**Tabelle der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und vermuteten Brutvogelarten und Nahrungsgäste**

Artentabelle Avifauna								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutbestand 2000-2004	Trend	Status	RL BW 31.12.2004	Verantwortung Bad.-Württ in Deutschland	Internationale Verantwortung in Deutschland	Anhang I EG-Vogelschutz-RL
<b>Brutvögel im Untersuchungsgebiet (Planungsraum / erweiterter Untersuchungsraum) sowie innerhalb benachbarter Wohnbebauung / Gärten</b>								
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	1.100.000-1.500.000	0	I	-	h	-	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	100.000-150.000	-1	I	V	h	-	-
<b>Nahrungsgäste / Zugvögel</b>								
Amsel	<i>Turdus merula</i>	600.000-900.000	0	I	-	-	!!!	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	100.000-130.000	0	I	-	h	-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	250.000-300.000	0	I	-	h	!!	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	150.000-250.000	-2	I	3	-		-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	200.000-300.000	-1	I	V	h		-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	600.000-650.000	0	I	-	h	-	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	12.000-18.000	0	I	-	h	!	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	90.000-140.000	-2	I	3	h	-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	90.000-100.000	0	I	-	h	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	300.000-350.000	-1	I	V	h	-	-

**Legende:****Trend:**

- 0: Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20%
- +1: Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
- +2: Bestandszunahme größer als 50 %
- 1: Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
- 2: Bestandsabnahme größer als 50 %
- \*: Neu-/Wiederansiedlung
- +: Bestand erloschen/ausgestorben (1980 bis 2004)

**Status:**

- Status I: Regelmäßig brütende heimische Vogelart
- Status I ex: Brutvogelarten mit Status I, aber Brutbestand in Bad.-Württ. erloschen
- Status II: Unregelmäßig brütende heimische Vogelart (früher "Vermehrungsgäste")
- Status IIIa: Regelmäßig brütende Neozoen
- Status IIIb: Unregelmäßig brütende Neozoen
- Status. IV: Brutstatus ungeklärt, Datengrundlage unzureichend

**Verantwortung Bad.-Württ:**

- h: mehr als 10% des Bestands in Bad.-Württ
- sh: mehr als 30% des Bestands in Bad.-Württ

**Internationale Verantwortung in Deutschland:**

- !: Arten mit > 10% (<20%) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 3 oder ohne SPEC-Status.
- !!: Arten mit > 10% (<20%) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 2 oder NON- SPECE, d.h. >5% des globalen Bestandes.
- !!!: Arten mit > 20% (<20%) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 2 oder NON- SPECE und demnach >10% des globalen Bestandes

**RL BW:** Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs (HÖLZINGER et al. 2007)

- V: Art der Vorwarnliste
- 3: gefährdet